

Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 29. Dezember 2018, wurde **§ 48 GO NRW - Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen** geändert.

Die Änderung beinhaltet die in ***kursiver Fettschrift*** dargestellte Ergänzung in § 48 Absatz 4 GO NRW:

4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, ***soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird***. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

Insofern ist auch § 10 Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach entsprechend anzupassen:

2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, ***soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird***. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

Bei Beschlussfassungen zur Geschäftsordnung hat der Bürgermeister Stimmrecht.

Rheinbach, 10. Januar 2019

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Norbert Sauren
Fachgebietsleiter